



Aktuelle Themen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

im Folgenden zeigen wir Ihnen in unserer Kategorie „Wussten Sie schon...?“ eine Übersicht über die aktuelle Entwicklung zur Kurzarbeit, der Einkommensteuer und zur Land- und Forstwirtschaft.

Kurzarbeit: Einkommen aus Nebentätigkeit

Bei Kurzarbeitern, die für Zeiten eines Arbeitsausfalls Entgelt aus einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber oder aus einer selbstständigen Tätigkeit erzielen, sind besondere Regelungen zu beachten:

In der ersten Variante wurde die anderweitige Beschäftigung während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommen. In diesem Fall wird das daraus erzielte Bruttoeinkommen bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes als tatsächliches erzieltes Entgelt anspruchsmindernd berücksichtigt.

In dem Fall, dass die anderweitige Beschäftigung bereits vor dem ersten Anspruchsmonat auf Kurzarbeitergeld aufgenommen wurde und diese nur insoweit fortgesetzt wird, bleibt das daraus erzielte Entgelt bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes zugunsten des Kurzarbeiters unberücksichtigt.

Sollte bei Ihnen Kurzarbeit drohen, sprechen Sie uns bitte rechtzeitig an, damit wir Ihnen die bestmögliche Beratung bieten können.

Übertragung § 6b EStG-Rücklage

Eine Rücklage nach § 6b EStG darf auch in einem Wirtschaftsjahr vor der Fertigstellung des Ersatzwirtschaftsguts auf einen anderen Betrieb desselben Steuerpflichtigen übertragen werden (FG Münster, Urteil v. 13.05.2016 - 7 K 716/13 E; Revision zugelassen).

Hierzu führten die Richter des FG Münster weiter aus:

- Die entgegenstehende Verwaltungsauffassung, die die Übertragung einer § 6b-Rücklage auf einen anderen Betrieb nur zeitlich eingeschränkt zulässt, hat keine gesetzliche Grundlage.
- Das Gesetz schließt nur den Abzug eines in einem Gewerbebetrieb entstandenen Veräußerungsgewinns in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einem Betrieb der selbstständigen Arbeit aus, damit der Gewinn nicht der Gewerbesteuer entzogen werden kann.
- Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass die Übertragung von einem landwirtschaftlichen Betrieb auf einen Gewerbebetrieb - wie im Streitfall - zulässig ist.

Land- und Forstwirtschaft: Pauschalierung der Umsatzsteuer nach § 24 UStG

Ein Land- u. Forstwirt kann die Umsatzsteuer gem. § 24 UStG pauschalieren. Das heißt, er versteuert seine Umsätze mit einem verminderten Steuersatz und hat dadurch keinen Vorsteuerabzug mehr.

Dabei gelten

- aus der Landwirtschaft mit 10,7% USt
- aus der Forstwirtschaft mit 5,5% USt

Die Pauschalierung gilt jedoch

- nur für den aktiven Betrieb
- für selbsterzeugte landwirtschaftliche Produkte
- für landwirtschaftliche Dienstleistungen an anderen Land- und Forstwirtschaftsbetrieben (z. B. Mähen, Häckseln)
- für Hilfsgeschäfte der Land- und Forstwirtschaft (z.B. Verkauf von Maschinen wie Schlepper, Mähwerk)

Dagegen gilt die Pauschalierung nicht für:

- Leistungen an Nicht - Land- und Forstwirtschaftsbetriebe (z.B. Schneeräumen, Graben fräsen, Wegebau f. Gemeinde)
- Weiterverkauf von Zukaufware (z. B. zugekaufte Futtermittel, Dünger,...)
- Dienstleistungen an andere Landwirte, mit über das übliche Maß hinausgehendem Maschinenbestand
- Pensionspferdehaltung
- Beherbergung von Fremden
- Verkauf von Produkten der 2. Verarbeitungsstufe (Wurstwaren, Likör, ...)

Ein Land- u. Forstwirt hat die Möglichkeit zur Regelbesteuerung zu optieren.

D.h. er versteuert seine Umsätze

- mit 7% (landwirtschaftliche Produkte wie Milch, Eier, Kühe, ...), bzw.
- mit 19% (z.B. Verkauf des Schleppers und Umsätze die auch b. d. Pauschalierung schon unter die Regelbesteuerung fallen)

Besonderheit Holzverkauf:

Sollte die o.g. Option gezogen werden, gilt

- beim Verkauf von Stammholz, Fixlängen und Waldhackschnitzeln 19% USt
- bei forstwirtschaftlichen Dienstleistungen (Einschlag, Rücken) 19% USt
- beim Verkauf von Brennholz und Holzabfällen 7% USt

Für die Rückkehr zur Pauschalierung gilt ein Berichtigungszeitraum von mindestens 5 Jahren.

Sofortabzug eines Disagios

Ein Disagio ist nur dann nicht sofort als Werbungskosten abziehbar, wenn es sich nicht im Rahmen des am aktuellen Kreditmarkt üblichen Zins hält. Wann dies der Fall ist, ist eine Frage der tatrichterlichen Würdigung. Wird eine Disagiovereinbarung mit einer Geschäftsbank wie unter fremden Dritten geschlossen, indiziert dies die Marktüblichkeit (BFH, Urteil v. 08.03.2016 - IX R 38/14; veröffentlicht am 15.6.2016).

Einkommensteuer: Spenden

Wer mit seiner Spende die geltenden Höchstgrenzen überschreitet, kann die übersteigenden Beträge in den folgenden Jahren geltend machen (ähnlich Verlustvortrag). Voraussetzung ist, dass der verbleibende Spendenabzug zusammen mit dem Einkommensteuerbescheid verbunden und gesondert förmlich festgestellt wird.